



OeAD-GmbH
Agentur für Bildung
und Internationalisierung

Geschäftsführung
PhD Calice, Jakob

Ebendorferstraße 7
1010 Wien

T +43 1 53408-0
office@oead.at

www.oead.at

Sitz: Wien | FN 320219 k
Handelsgericht Wien
ATU 64808925

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung –
BMBWF
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14. Jänner 2021

Betreff: GZ 2020-0.723.953
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die „OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung“ wurde mit Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 99/2008) zur Umsetzung von Maßnahmen der nationalen, europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung errichtet. Aus diesem Blickwinkel möchten wir zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Änderungen des Universitätsgesetzes

Allgemeine Anmerkung:

Es sollte die Chance genutzt werden, im Zuge dieser Novelle das Universitätsgesetz an die international gebräuchliche Terminologie „ECTS-Credits“ anstelle von „ECTS-Anrechnungspunkte“ anzupassen.

Zu §§ 51 Abs. 2 Z 26 und 87 Abs. 5 UG 2002 (gemeinsam eingerichtete Studien):

Die klareren Regelungen zu den gemeinsam eingerichteten Studien sind jedenfalls zu begrüßen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung hochschulischer Kooperationen.

Zu § 51 Abs. 2 Z 33 bis 38 UG (Begriffsdefinitionen):

Die Einführung des Konzepts der Lernergebnisse in das Universitätsgesetz ist jedenfalls zu begrüßen, dennoch bleibt der Text mit der Weiterverwendung der Begrifflichkeit „-fächer“ weiterhin im bisher inhalts- respektive inputorientierten Paradigma von Lerninhalten verhaftet.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Z 34 UG in der Beschreibung möglicher Lernumgebungen nicht die international gebräuchliche und in anderen Rechtsmaterien schon verankerte Terminologie: „formales, nicht-formales und informelles Lernen“ verwendet wird (vgl. NQR-Gesetz).

In Z 37 UG sollte im Sinne der Offenheit für nicht-formales und informelles Lernen auf die Verwendung des Begriffs „Ausbildung“ verzichtet werden, es wird stattdessen z.B. „Lernprozesse“ vorgeschlagen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Z 38 UG die Begrifflichkeit „Prüfungen“ verwendet wird, die Formulierung „als Prüfung oder anderer Studienleistungen“ sollte daher gestrichen werden.

Zu § 61 Abs. 2 Z 3 UG 2002 (Nicht rechtzeitige Ausstellung eines Aufenthaltstitels für Studierende):

Die Aufnahme eines solchen Ausnahmetatbestandes wird grundsätzlich begrüßt, wenn hier unter „Zulassung“ die tatsächliche erstmalige Aufnahme an der Universität vor Ort gemeint ist und nicht die Antragstellung auf Zulassung (denn im Gegensatz zu österreichischen oder EU/EWR-Studierenden dauert die Ausstellung eines „Zulassungsbescheids“ für diese Personengruppe aufgrund der notwendigen Gleichwertigkeitsprüfung des Reifezeugnisses oft mehrere Wochen, weshalb Zulassungsanträge weiterhin nur innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zulässig bleiben sollten). Aufgrund lang dauernder Verfahren bei Aufenthaltsbehörden (insbesondere in Wien) ist nämlich trotz rechtzeitig gestellter Anträge auf Aufenthaltstitel die Anreise bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist mitunter nicht

möglich. Jedoch sollte dieser Ausnahmegrund verschuldensunabhängig formuliert werden, da ein Verschulden an der verspäteten Einreise selten nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen die spätere Einreise und Aufnahme an der Universität zur Folge haben kann, dass dadurch eine Anmeldung zu den Vorstudienlehrgängen oder zu diversen Lehrveranstaltungen nicht mehr möglich ist und - sofern eine Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung doch noch möglich ist - drittstaatsangehörige Studierende die für die Verlängerung des Aufenthaltstitels notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte in diesem Semester bzw. Studienjahr nur schwer oder gar nicht erreichen können. Bei Studierenden mit Ergänzungsprüfungen an den Vorstudienlehrgängen ist auch die im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vorgeschriebene Maximalverweildauer von 2 Jahren dann nur schwer einzuhalten (da das erste Semester nicht voll genutzt werden kann).

Die rasche und rechtzeitige Erledigung von Anträgen auf Aufenthaltstitel für Studierende muss daher primäres Ziel sein.

Zu § 61 Abs. 5 UG 2002 (idgF) (Streichung abweichende allgemeine Zulassungsfrist für ordentliche Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme):

Die Streichung der abweichenden allgemeinen Zulassungsfrist in § 61 Abs. 5 UG 2002 idgF durch die Novelle stellt laut den erläuternden Bemerkungen zur Novelle keine wesentliche Einschränkung dar, da für die betroffenen Personen im Wege des § 61 Abs. 4 UG 2002 eine abweichende allgemeine Zulassungsfrist festgelegt werden kann. Dem bisherigen Verständnis nach wurde Abs. 4 jedoch nicht für eine Verlängerung der Zulassungsfrist für Mobilitätsstudierende, sondern für eine Verkürzung bzw. Vorverlegung der Zulassungsfrist (im Sinne einer Antragsfrist) für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die nicht unter § 61 Abs. 3 fallen, genutzt. Unseres Erachtens kann der Abs. 4 auch nicht für eine Verlängerung der Zulassungsfrist für EU-/EWR-Staatsbürger/innen in Mobilitätsprogrammen herangezogen werden, da er sich nur auf drittstaatsangehörigen Studierende bezieht („alle anderen ausländischen Staatsangehörigen“).

Neben drittstaatsangehörigen Studierenden muss auch für EU-/EWR-Staatsbürger/innen in Mobilitätsprogrammen eine Zulassung (sowohl im Sinne des Zulassungsantrags als auch der Erstaufnahme an der Universität) nach Eintreffen in Österreich am Beginn des Austauschsemesters (somit im Oktober oder März) möglich bleiben, um hier keine administrative Eintrittshürde aufzubauen.

Zu § 63a Abs. 3 UG 2002 (Begriff Ergänzungsprüfung):

Der Begriff Ergänzungsprüfung ist an dieser Stelle irreführend, da es sich bei diesem Begriff um jene Prüfungen handelt, die bereits vor der Zulassung zum Studium absolviert werden müssen, wie dies in § 51 Abs. 2 Z 18 UG 2002 definiert und in den §§ 64 Abs. 2 und 65 UG 2002 so vorgesehen ist.

Auch § 64 Abs. 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verwendet den Begriff „Ergänzungsprüfung“ dahingehend, dass drittstaatsangehörigen Studierenden die Aufenthaltsbewilligung – Student erteilt werden kann zum Zweck der Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs, der auf die im Zulassungsbescheid angeführten Ergänzungsprüfungen vorbereitet, und somit Prüfungen gemeint sind, die vor der Zulassung zum ordentlichen Studium abgelegt werden müssen.

Da die in der Novelle in diesem Absatz angeführten „Ergänzungsprüfungen“ jedoch erst während dem Masterstudium zusätzlich absolviert werden müssen, wird im Sinne der Einheitlichkeit gleichlautender Begriffe vorgeschlagen, hier stattdessen den Begriff „Prüfung“ oder einen anderen Begriff zu verwenden.

Zu § 65 Abs. 2 UG 2002 (besondere Universitätsreife bei Drittstaatsangehörigen):

Der Entfall des Nachweises der Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses wird begrüßt. Die Streichung des Abs. 2 stellt für internationale Studierende, die die Zulassung an einer österreichischen Universität anstreben, eine erhebliche Erleichterung dar, da die derzeit geltende Regelung für diese Studierende oft mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

Zu § 67 Abs. 1 UG 2002 (Beurlaubung):

Im Sinne der Universitätsautonomie und eines Bekenntnisses zum lebensbegleitenden Lernen sollte es den Universitäten weiterhin möglich sein, zusätzlich zu den im Gesetz definierten Gründen für die Beurlaubung weitere Gründe zu beschließen, um Studierenden flexible Lernwege und zeitweilige Studienunterbrechungen aus unterschiedlichen Gründen (auch unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen internationaler Studierender) zu ermöglichen.

Zu § 72a UG 2002 (Gesamtnote):

Die Gewichtung der Gesamtnote nach ECTS-Credits ist grundsätzlich als fairer Zugang zu dieser Problemstellung. Offen bleiben allerdings die damit einhergehende Frage hinsichtlich der Darstellung im Diploma Supplement und der transparenten Zurverfügungstellung der Einstufungstabelle mit der allgemeinen Notenverteilung.

Zu § 78 UG 2002 (Anerkennung):

Anstelle der Bezeichnung „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ wird „Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen“ vorgeschlagen. Im Hinblick auf die soziale Dimension der Studierenden, insbesondere in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen §59a wird angeregt, klar zu stellen, dass anerkannte Lernergebnisse bei der Prüfungsaktivität berücksichtigt werden.

Mit der Definition von einem Höchstausmaß für die Anerkennung von Lernergebnissen aus gewissen Lernumgebungen werden diesen unterschiedliche Wertigkeiten zugeschrieben, was dem Konzept des lebensbegleitenden Lernen widerspricht.

In Abs. 4 ist nicht klar, warum anstelle der etablierten Terminologie „formales, nicht-formales und informelles Lernen“ andere Begrifflichkeiten verwendet werden (vgl. auch Ausführungen zu § 51 Abs. 2 Z 33 bis 38).

Die Ermöglichung der Validierung von Lernergebnissen aus non-formalem und informellem Lernen ist im Sinne der sozialen Dimension der Hochschulbildung und auch vor dem Hintergrund der Idee des lebensbegleitenden Lernens als ein großer Fortschritt für die österreichischen Universitäten anzusehen. Im Hinblick auf den Aspekt des Zugangs zu Hochschulbildung sollte angedacht werden, die Validierung von Lernergebnissen auch bei der Feststellung der Universitätsreife zu ermöglichen.

Zu den Änderungen des Hochschulgesetzes

Allgemeine Anmerkung:

Es sollte die Chance genutzt werden, im Zuge dieser Novelle das Hochschulgesetz an die international gebräuchliche Terminologie „ECTS-Credits“ anstelle von „ECTS-Anrechnungspunkte“ anzupassen.

Zu §§ 35 Z 30 und 65 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 (gemeinsam eingerichtete Studien):

Die klareren Regelungen zu gemeinsam eingerichteten Studien sind jedenfalls zu begrüßen, um auch den Pädagogischen Hochschulen einen klaren Rahmen für diese Form der internationalen Kooperationen zu bieten.

Zu § 35 Z 36 bis 42 Hochschulgesetz 2005 (Begriffsdefinitionen):

Die Einführung des Konzepts der Lernergebnisse in das Hochschulgesetz ist jedenfalls zu begrüßen, dennoch bleibt der Text mit der Weiterverwendung der Begrifflichkeit „-fächer“ weiterhin im bisher inhalts- respektive inputorientierten Paradigma von Lerninhalten verhaftet.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Z 38 in der Beschreibung möglicher Lernumgebungen nicht die international gebräuchliche und in anderen Rechtsmaterien schon verankerte Terminologie: „formales, nicht-formales und informelles Lernen“ verwendet wird (vgl. NQR-Gesetz).

In Z 41 sollte im Sinne der Offenheit für nicht-formales und informelles Lernen auf die Verwendung des Begriffs „Ausbildung“ verzichtet werden, es wird stattdessen z.B. „Lernprozesse“ vorgeschlagen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Z 42 die Begrifflichkeit „Prüfungen“ verwendet wird, die Formulierung „als Prüfung oder anderer Studienleistungen“ sollte daher gestrichen werden.

Zu § 46a Hochschulgesetz 2005 (Gesamtnote):

Die Gewichtung der Gesamtnote nach Credits ist grundsätzlich als fairer Zugang zu dieser Problemstellung. Offen bleiben allerdings damit einhergehende Fragen hinsichtlich der Darstellung im Diploma Supplement und der transparenten Zurverfügungstellung der Einstufungstabelle mit der allgemeinen Notenverteilung.

Zu § 51 Abs. 3 Z 3 Hochschulgesetz 2005 (Nicht rechtzeitige Ausstellung eines Aufenthaltstitels für Studierende):

Die Aufnahme eines solchen Ausnahmetatbestandes wird grundsätzlich begrüßt, wenn hier unter „Zulassung“ die tatsächliche erstmalige Aufnahme an der Hochschule vor Ort gemeint

ist und nicht die Antragstellung auf Zulassung. Aufgrund lang dauernder Verfahren bei Aufenthaltsbehörden (insbesondere in Wien) ist nämlich trotz rechtzeitig gestellter Anträge auf Aufenthaltstitel die Anreise bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist mitunter nicht möglich. Jedoch sollte dieser Ausnahmegrund verschuldensunabhängig formuliert werden, da ein Verschulden an der verspäteten Einreise selten nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen die spätere Einreise und Aufnahme an der Hochschule zur Folge haben kann, dass dadurch eine Anmeldung zu diversen Lehrveranstaltungen nicht mehr möglich ist und - sofern eine Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung doch noch möglich ist - drittstaatsangehörige Studierende die für die Verlängerung des Aufenthaltstitels notwendigen ECTS-Anrechnungspunkte in diesem Semester bzw. Studienjahr nur schwer oder gar nicht erreichen können.

Die rasche und rechtzeitige Erledigung von Anträgen auf Aufenthaltstitel für Studierende muss daher primäres Ziel sein.

Zu § 52a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (Begriff Ergänzungsprüfung):

Der Begriff Ergänzungsprüfung ist an dieser Stelle irreführend, da es sich bei diesem Begriff um jene Prüfungen handelt, die bereits vor der Zulassung zum Studium absolviert werden müssen wie dies in § 35 Z 22 Hochschulgesetz 2005 bereits definiert und in den §§ 52 Abs. 9, 52b Abs. 2 und 52d Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 so vorgesehen ist.

Zu § 52d Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 (besondere Universitätsreife bei Drittstaatsangehörigen):

Der Entfall des Nachweises der Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses wird begrüßt. Die Streichung des Abs. 2 stellt für internationale Studierende, die die Zulassung an einer österreichischen Hochschule anstreben, eine erhebliche Erleichterung dar, da die derzeit geltende Regelung für diese Studierende oft mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

Zu § 56 Hochschulgesetz 2005 (Anerkennung):

Anstelle der Bezeichnung „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ wird „Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen“ vorgeschlagen. Im Hinblick auf die soziale Dimension der Studierenden,



insbesondere in Verbindung mit dem neu vorgeschlagenen §63a wird angeregt, klar zu stellen, dass anerkannte Lernergebnisse bei der Prüfungsaktivität berücksichtigt werden.

Mit der Definition von einem Höchstausmaß für die Anerkennung von Lernergebnissen aus gewissen Lernumgebungen werden diesen unterschiedliche Wertigkeiten zugeschrieben, dies widerspricht dem Konzept des lebensbegleitenden Lernen.

In Abs. 4 ist nicht klar, warum anstatt der etablierten Terminologie „formales, nicht-formales und informelles Lernen“ andere Begrifflichkeiten verwendet werden (vgl. auch Ausführungen zu § 35 Z 36 bis 42).

Die Ermöglichung der Validierung von Lernergebnissen aus non-formalem und informellem Lernen ist im Sinne der sozialen Dimension der Hochschulbildung und auch vor dem Hintergrund der Idee des lebensbegleitenden Lernens als ein großer Fortschritt für die österreichischen Hochschulen anzusehen. Im Hinblick auf den Aspekt des Zugangs zu Hochschulbildung sollten angedacht werden, Validierung von Lernergebnissen auch bei der Feststellung der Universitätsreife zu ermöglichen.

Zu § 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (Beurlaubung):

Im Sinne der Hochschulautonomie und eines Bekenntnisses zum lebensbegleitenden Lernen sollte es den Pädagogischen Hochschulen weiterhin möglich sein, zusätzlich zu den im Gesetz definierten Gründen für Beurlaubung weitere Gründe zu beschließen, um Studierenden flexible Lernwege und zeitweilige Studienunterbrechungen aus unterschiedlichen Gründen (auch unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen internationaler Studierender) zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Calice, PhD e.h.
Geschäftsführer